

Sitzungsprotokoll der 13. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Dienstag, dem 13. Dez. 2011, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.12.2011 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. Prof. Mag. Maria Gußl, StR. Siegfried König, StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. LAbg. Josef Edlinger, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Reg.-Rat Walter Kalsner und GR. Christine Dietl per Fax.

Anwesend sind:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger	ÖVP	Vbgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP
StR. Günter Steindl	SPÖ	StR. Prof. Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	FPÖ
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. LAbg. Josef Edlinger	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfl	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw.	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

Entschuldigt abwesend sind:

GR. Claudia Hahn SPÖ

Nicht entschuldigt abwesend sind:

Vorsitzende(r): Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger

Dir. Anton Deimel

Schriftführer:

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger begrüßt als Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(11-0011) 0024-11 und 0-OIGM-000-(11-0012) 0027-11 sowie 0-OIGM-000-(11-0013) 0029-11 und 0-OIGM-000-(11-0012) 0026-11	Unterfertigung der öffentlichen Sitzungsprotokolle vom 27.09.2011, 11.10.2011, 24.10.2011 und nicht öffentlicher Teil 11.10.2011 gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.
-----------	--	---

JF Nr.

GZ: 0-OIGM-000-(11-0011)0024-11

Protokollprüfer der Sitzung vom 27.09.2011 waren:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 27.09.2011 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

GZ: 0-OIGM-000-(11-0012)0026-11 und 0-OIGM-000-(11-0012)0027-11

Protokollprüfer der Sitzung vom 11.10.2011 waren:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle (öffentlicher und nicht öffentlicher Teil) der Sitzung vom 11.10.2011 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

GZ: 0-OIGM-000-(11-0013)0029-11

Protokollprüfer der Sitzung vom 24.10.2011 waren:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 24.10.2011 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

2.	0-OIGM-000-(10-0255) 0033-11 und 0-OIGM-000-(10-0255) 0036-11	Berichte des Prüfungsausschusses über die angesagte Gebarungsprüfung vom 08.11.2011 und 29.11.2011.
-----------	---	---

Stadtrat am 06.12.2011:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. sind dem Gemeinderat die Protokolle über die letzten Prüfungen vom 08.11.2011 und 29.11.2011, mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung gesetzt.

Gemeinderat am 13.12.2011

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR. Leopold Ganser verliest die Berichte des Prüfungsausschusses vom 08.11.2011 und 29.11.2011 über die angesagten Gebarungsprüfungen vollinhaltlich und stellt den Antrag, diese Berichte zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet

3.	2-GSJS-000-(07-0421)0001-11	Förderung, Gföhler Tennis Club, Entscheidung über Jugendförderung 2011, Ansuchen vom 07.11.2011, Beschlussfassung
-----------	-----------------------------	---

70 018

Jugendförderung 2011, Gföhler Tennis Club, 3542 Gföhl, Rudwingasse 6/3/7, Obm. Othmar Gafo.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Gewährung einer Jugendförderung für 2011 über € 500,-- an den Gföhler Tennis Club, Obmann Othmar Gafo, 3542 Gföhl, Rudwingasse 6/3/7.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

4.	2-SFFO-000-(07-0184)0004-11	Förderung, SC Admira Gföhl, Nachwuchsförderung 2011, Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22, Entscheidung über Förderansuchen vom 07.11.2011, Beschlussfassung
-----------	-----------------------------	--

70 019

SC Admira Gföhl, Nachwuchsförderung 2011, Mag. Gerhard Schenk, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Gewährung einer Förderung in der Höhe von € 1.000,-- an den SC Admira, 3542 Gföhl, Kühberggasse 22, für die Nachwuchsförderung 2011.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

5.	2-GSJS-000-(07-1072)0002-11	Förderung, Pfadfindergruppe Gföhl, Jugendförderung 2011, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67, Entscheidung Förderansuchen vom 27.09.2011, Beschlussfassung
-----------	-----------------------------	--

70 002

Pfadfinder Ortsgruppe Gföhl, Jugendförderung 2011, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Gewährung einer Jugendförderung für 2011 von € 500,-- an die Pfadfindergruppe Gföhl, Obfrau Ing. Gabriele Doppler, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 67.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

6.	3-KUFO-000-(07-0600)0009-11	Förderung, Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, Kapellmeister Josef Weber, Jahresförderung für Musikschulbetrieb 2012, Entscheidung über Förderansuchen, Beschlussfassung.	71 006
----	-----------------------------	---	--------

Kapellmeister Josef Weber hat um Jahresförderung für den laufenden Betrieb 2012 für die Musikschule Gföhl angesucht.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:

Gewährung einer Förderung an die Musikschule Gföhl, 3542 Gföhl, Zwettler Straße 1, für den laufenden Musikschulbetrieb 2012 in der Höhe von € 35.505,--.

Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: mehrstimmig befürwortet.

Dafür stimmen: ÖVP-Stadträte und FPÖ-Stadtrat Siegfried König,
SPÖ-Stadträtin Dr. Sabine Mai MAS, MsC

Stimmenthaltung: SPÖ-Stadtrat Günter Steindl

Gemeinderat am 13.12.2011:

Redner:

StR. Günter Steindl, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Leopold Ganser

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

7.	0-OIGM-000-(11-0015)0005-11	Bildung von Arbeitsausschüssen des Gemeinderates lt. § 35 Abs. 7, §§ 30 und 43 der NÖ GO	71 003
----	-----------------------------	--	--------

Der Sozialdemokratische Klub im Gemeinderat der Stadt Gföhl hat gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, mit Schreiben vom 11.11.2011 folgenden Antrag eingebracht:

Antrag:

Bildung von Arbeitsausschüssen des Gemeinderates lt. § 35 Abs. 7 und § 30 NÖ Gemeindeordnung 1973 (Gemeinderatsausschüsse). Der gesamte Inhalt des Antrages ist diesem Protokoll als **Beilage A)** angeschlossen.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von StR. Günter Steindl:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt gemäß §§ 30, 35 und 43 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Bildung von 6 Gemeinderatsausschüssen - zusätzlich zum Prüfungsausschuss - und legt die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mit 6 fest. Der detaillierte Wirkungskreis und wem der jeweilige Vorsitz (Vorsitzstellvertreter) zufällt wird rechtzeitig vor der nächsten Ge-

meinderatssitzung durch ein Komitee, in dem alle Gemeinderatsfraktionen vertreten sind, vorbereiten. Die erstmalige Einberufung der Gemeinderatsausschüsse hat binnen 4 Wochen zu erfolgen.

Beschluss: Antrag bleibt in der Minderheit
Dafür: SPÖ- Stadtratsmitglieder
Dagegen: ÖVP- und FPÖ-Stadtratsmitglieder

Da es sich um einen Antrag gemäß § 46 Abs. 1. NÖ Gemeindeordnung 1973 handelt, setzt der Bürgermeister den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung

Gemeinderat am 13.12.2011:

GR. Dr. Dietmar Gamper verlässt um 19.50 Uhr den Sitzungssaal.
GR. Dr. Dietmar Gamper ist um 19.52 Uhr bei der Beschlussfassung wieder anwesend.

Antrag von StR. Günter Steindl:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt gemäß §§ 30, 35 und 43 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Bildung von 6 Gemeinderatsausschüssen - zusätzlich zum Prüfungsausschuss - und legt die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mit 6 fest. Der detaillierte Wirkungskreis und wem der jeweilige Vorsitz (Vorsitzstellvertreter) zufällt wird rechtzeitig vor der nächsten Gemeinderatssitzung durch ein Komitee, in dem alle Gemeinderatsfraktionen vertreten sind, vorbereiten. Die erstmalige Einberufung der Gemeinderatsausschüsse hat binnen 4 Wochen zu erfolgen.

Redner:

StR. Günter Steindl

Beschluss: Antrag bleibt in der Minderheit und ist somit abgelehnt.
Dafür: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

8.	0-OIGM-000-(11-0015)0007-11	Initiative zur Ermöglichung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Anlagen und Gebäuden	71 005
-----------	-----------------------------	---	--------

Der Sozialdemokratische Klub im Gemeinderat der Stadt Gföhl hat gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit Schreiben vom 11.11.2011 folgenden Antrag eingebracht:

Antrag:

Initiative zur Ermöglichung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Anlagen und Gebäuden.
Der gesamte Inhalt des Antrages ist diesem Protokoll als **Beilage B)** angeschlossen.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von StR. Günter Steindl:

Der Bürgermeister möge geeignete Dachflächen auf öffentlichen Gebäuden erheben lassen und in weiterer Folge mit zumindest drei Firmen (z.B. B&I Energy GmbH, 2732 Höflein an der Hohen Wand, Bergstraße 10, Firma Menhart, 3511 Furth/G, Untere Landstraße 288 u.a.) die Möglichkeiten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden prüfen und dem Gemeinderat entsprechende Vertragsgrundlagen zur weiteren Beratung vorlegen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:

Redner:

StR. Günter Steindl, Vbgm. Ludmilla Etzenberger

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

9.	0-OIGM-000-(11-0015)0006-11	Antrag an die BH Krems und die Stadtgemeinde Gföhl auf Umsetzung eines Schutzweges im Bereich der Bushaltestelle / Kreisverkehr / Bauernladen, an der L 55b	71 004
-----------	-----------------------------	---	--------

Der Sozialdemokratische Klub und der Klub der WfG im Gemeinderat der Stadt Gföhl hat gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit Schreiben vom 11.11.2011 folgenden Antrag eingebracht:

Antrag an die BH Krems und an die Stadtgemeinde Gföhl auf Umsetzung eines Schutzweges im Bereich der Bushaltestelle Kreisverkehr – Bauernladen, an der L 55b.
Der gesamte Inhalt des Antrages ist diesem Protokoll als **Beilage C)** angeschlossen.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von StR. Siegfried König:

Der Gemeinderat empfiehlt der Bezirkshauptmannschaft Krems, Verkehrsabteilung, die Errichtung eines Schutzweges im Bereich der Bushaltestelle Kreisverkehr – Bauernladen, an der L 55b.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:

Redner:

StR. Günter Steindl

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

10.	0-OIGM-000-(11-0015)0004-11	Errichtung einer baulichen Geschwindigkeitsreduktion im Bereich Güterweg – verlängerte Kreuzgasse	71 002
------------	-----------------------------	---	--------

Der Sozialdemokratische Klub und der Klub der WfG im Gemeinderat der Stadt Gföhl hat gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit Schreiben vom 11.11.2011 folgenden Antrag eingebracht:

Antrag:

Errichtung einer baulichen Geschwindigkeitsreduktion im Bereich Güterweg – verlängerte Kreuzgasse.
Der gesamte Inhalt des Antrages ist diesem Protokoll als **Beilage D)** angeschlossen.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag der SPÖ- und WfG Klubs im Gemeinderat der Stadt Gföhl:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl, insbesondere die für den Güterwegebau verantwortliche Vizebürgermeisterin, wird ermächtigt, Preise für Maßnahmen, die zur Reduktion der Geschwindigkeit von PKWs in diesem Bereich führen, einzuholen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:

Redner:

StR Günter Steindl

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

11.	0-OIGM-000-(11-0015)0003-11	Antrag bezüglich der Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der B 37 (zwischen Gföhl Mitte und Gföhl Süd sowie im Bereich „Niederlage“) Initiative zur Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der B37	71 001
------------	-----------------------------	---	--------

Der Sozialdemokratische Klub im Gemeinderat der Stadt Gföhl hat gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit Schreiben vom 11.11.2011 folgenden Antrag eingebracht:

Antrag:

Initiative zur Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der B 37.

Der gesamte Inhalt des Antrages ist diesem Protokoll als **Beilage E)** angeschlossen.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von StR. Günter Steindl:

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, mit den zuständigen Stellen der NÖ Landesregierung (Straßenbaureferent Dr. Erwin Pröll) in Kontakt zu treten, um geeignete Lärmschutzmaßnahmen an der B 37 zu erreichen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:

Redner:

StR Günter Steindl

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

12.	1-BWIV-000-(11-0001)0026-11	Immobilien, Grundstück 999/6, KG 12012 Gföhl, Verkauf Bauplatz, Genehmigung Baurechtsvertrag mit dem Land Niederösterreich, Beschlussfassung	71 013
------------	-----------------------------	--	--------

Immobilien, Grundstück 999/6, KG 12012 Gföhl, Verkauf Bauplatz, Genehmigung Baurechtsvertrag mit dem Land Niederösterreich, betreffend Familie Peter und Sabine Niemannsgenus.

Schreiben GZ: RU3-G-3567/004-2011 vom 11.11.2011, Baurechtsaktion des Landes NÖ - Gst-Nr. 999/6, EZ 986, KG Gföhl.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von StR. Günter Steindl:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, als Verkäuferin einerseits und dem Land Niederösterreich als Käufer andererseits.

I.

Die Stadtgemeinde Gföhl, in der Folge kurz Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt und das Land Niederösterreich, in der Folge kurz Käufer genannt, kauft und übernimmt vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 986 des Grundbuches 12012 Gföhl, wobei jene zur Gänze im Eigentum der Verkäuferin steht, das Gst-Nr 999/6 im Ausmaß von 650 m² mit allen Rechten und Pflichten, wie die Verkäuferin diesen Grund bisher besessen und benutzt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt war, um den Gesamtkaufpreis von € 28.998,- (Euro achtundzwanzigtausendneuhundertachtundneunzig).

II.

Die Berichtigung des Kaufpreises von € 28.998,- erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses, mit dem die Einverleibung des bürgerlichen Eigentums zugunsten des Landes Niederösterreich über das kaufgegenständliche Grundstück im Grundbuch erfolgte.

III.

Die Übergabe und Übernahme des kaufgegenständlichen Grundes in den physischen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt mit Wirksamkeit vom 01.12.2011. Es gebühren demnach von diesem Zeitpunkt an alle Erträge und Nutzungen aus demselben dem Käufer, der jedoch auch Gefahr und Zufall zu tragen hat. Der gleiche Zeitpunkt gilt auch als Stichtag für die Verrechnung der mit dem Eigentum am Kaufgegenstand verbundenen Steuern und aller sonstigen wie immer gearteten, öffentlichen Abgaben.

IV.

1. Für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Beschaffenheit des verkauften Grundes übernimmt die Verkäuferin keine Haftung, wohl aber leistet sie dafür Gewähr, dass dieser satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und

außerbücherlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an den Käufer übergeben wird und verpflichtet sich, den Käufer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

- Die Verkäuferin haftet jedoch dafür, dass sich auf dem Kaufgegenstand kein Sonderabfall oder sonstige Ablagerungen, die zum Entstehen einer Altlast geführt haben, befinden und haftet dafür, dass der Käufer nicht aufgrund der einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Altlastensanierungsgesetzes und des Wasserrechtsgesetzes in Anspruch genommen wird. In allen Fällen ihrer Haftung ist die Verkäuferin verpflichtet, dem Käufer nicht nur Schadloshaltung, sondern volle Genugtuung zu leisten.

V.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen nach den gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Kaufobjektes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung aus diesem Vertrag als beiderseits angemessen anerkennen und diesem Rechtsgeschäfte kein anderer als der angegebene Kaufpreis zugrunde liegt.

VI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt der Käufer, während zwischen den Vertragsparteien darüber Einvernehmen herrscht, dass für die Antragstellung das Land Niederösterreich allein legitimiert ist. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat der vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.

VII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in Verwahrung des Käufers bleibt.

VIII.

Die Verkäuferin, die Stadtgemeinde Gföhl, und der Käufer, das Land Niederösterreich, erteilen aufgrund dieses Kaufvertrages ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch 12012 Gföhl nachfolgende Eintragung vorgenommen werden können:

ob der EZ 986

- die lastenfreie Abschreibung des Gst-Nr 999/6
- die Eröffnung einer neuen EZ hierfür und
- ob dieser Einlagezahl die Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten des Landes Niederösterreich zur Gänze.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:

Redner:

StR. Günter Steindl

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

13.	6-VTVF-000-(11-0042)0001-11	Gföhl, Gemeindefstraße Gst. 773/3, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Übernahme einer Grundfläche ins Öffentliche Gut, Beschlussfassung	71 008
------------	-----------------------------	--	--------

Gföhl, Gemeindefstraße Gst. 773/3, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Übernahme einer Grundfläche ins Öffentliche Gut, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 89/2011 vom 07.12.2011 des Ingenieurkonsulentens DI Christoph Hiller, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von StR. Siegfried König:

- Grundstück 773/1, EZ 1247, KG 12012 Gföhl, lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 1 und Zuschreibung zum Grundstück 773/3 NEU, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindefstraße.
- Grundstück 773/2, EZ 995, KG 12012 Gföhl, lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 2 und Zuschreibung zum Grundstück 773/3 NEU, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindefstraße

Grundlage ist die Vermessungsurkunde GZ 89/2011 vom 07.12.2011 des Ingenieurkonsulentens DI Christoph Hiller, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

14.	6-VTVF-000-(11-0042)0001-11	Gföhl, Gemeindestraße Gst. 773/3, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Widmung als Öffentliches Gut Gemeindestraße, Beschlussfassung	71 009
------------	-----------------------------	---	--------

Gföhl, Donnersmarkstraße, öffentliche Verkehrsflächen Gst. 773/3, Genehmigung Widmung als Gemeindestraße Öffentliches Gut.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von StR. Siegfried König:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fast in der Sitzung am 13.12.2011 folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 89/2011 vom 07.12.2011 vom Ingenieurkonsulenten DI Christoph Hiller, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte Trennstück 1 wird vom Grundstück 773/1, EZ 1247, KG 12012 Gföhl, beschrieben, als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und dem Grundstück 773/3 NEU, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindestraße, zugeschrieben.
- Das in der Vermessungsurkunde GZ 89/2011 vom 07.12.2011 vom Ingenieurkonsulenten DI Christoph Hiller, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, angeführte Trennstück 2 wird vom Grundstück 773/2, EZ 995, KG 12012 Gföhl, beschrieben, als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und dem Grundstück 773/3 NEU, KG 12012 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindestraße, zugeschrieben.
- Die Vermessungsurkunde GZ 89/2011 vom 07.12.2011 vom Ingenieurkonsulenten DI Christoph Hiller, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, ist Bestandteil dieses Beschlusses, welcher im Rathaus während der Amtsstunden zur Einsicht aufliegt. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

15.	6-VTVF-000-(11-0041)0001-11	Gföhl Donnersmarkstraße, Straßenbenennung Erweiterung, Beschlussfassung	71 011
------------	-----------------------------	---	--------

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von StR. Siegfried König:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

Gemäß § 31 Abs. 3, NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i. dzt. F. wird verfügt:

1.

Die Stadtgemeinde 3542 Gföhl bezeichnet die in der angeschlossenen Plandarstellung ausgewiesene Verkehrsfläche auf dem Grundstück 783/2 und 773/3 NEU, KG 12012 Gföhl, mit Rechtskraft dieser Verordnung als Donnersmarkstraße.

2.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.dzt.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

16.	6-VTVF-000-(11-0043)0001-11	Gföhl Wiesengasse, Straßenbenennung Erweiterung, Beschlussfassung	71 010
------------	-----------------------------	---	--------

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von StR. Siegfried König:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

Gemäß § 31 Abs. 3, NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i. dzt. F. wird verfügt:

1.

Die Stadtgemeinde 3542 Gföhl bezeichnet die in der angeschlossenen Plandarstellung ausgewiesene Verkehrsfläche auf dem Grundstück 783/2, 780/8 und 773/3, KG 12012 Gföhl, mit Rechtskraft dieser Verordnung als Wiesengasse.

2.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.dzt.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

17.	6-VTVF-000-(07-0430)0005-11	Rastbach, Gemeindestraße Gst. 648/1, EZ 195, KG 12040 Rastbach, Genehmigung Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut, Beschlussfassung	70 005
------------	-----------------------------	---	--------

Rastbach, Gemeindestraße Gst. 648/1, KG 12040 Rastbach, Genehmigung Übernahme einer Grundfläche ins öffentliche Gut, gemäß der Vermessungsurkunde GZ 9806/10 vom 10.05.2011 vom Ingenieurkonsulenten Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von StR. Siegfried König:

Grundstück 83/2, EZ 40, KG 12040 Rastbach, lastenfremde Abschreibung des Trennstückes 6 (Fläche 7 m²) und Zuschreibung zum Grundstück 648/1, EZ 195, KG 12040 Rastbach, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindestraße.

Grundlage ist die Vermessungsurkunde GZ 9806/10 vom 10.05.2011 vom Ingenieurkonsulenten Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

18.	6-VTVF-000- (07-0430)0005-11	Rastbach, Gemeindestraße Gst. 648/1, EZ 195, KG 12040 Rastbach, Genehmigung Widmung einer Teilflächen als öffentliches Gut, Beschlussfassung	70 006
------------	---------------------------------	---	--------

Rastbach, Gemeindestraße Gst. 648/1, EZ 195, KG 12040 Rastbach, Genehmigung Widmung einer Teilflächen als öffentliches Gut.

Stadtrat am 06.12.2011:
Antrag von StR. Siegfried König:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fast in der Sitzung am 13.12.2011 folgenden Beschluss:

- Das in der Vermessungsurkunde GZ 9806/10 vom 10.05.2011 des Ingenieurkonsulenten Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, angeführte Trennstück 6 wird vom Grundstück 83/2, EZ 40, KG 12040 Rastbach, abgeschrieben, als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet und dem Grundstück 648/1, EZ 195, KG 12040 Gföhl, Öffentliches Gut, Stadtgemeinde Gföhl, Gemeindestraße, zugeschrieben.
- Die Vermessungsurkunde GZ 9806/10 vom 10.05.2011 des Ingenieurkonsulenten Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, ist Bestandteil dieses Beschlusses, welcher im Rathaus während der Amtsstunden zur Einsicht aufliegt. Gegen eine Verbüchierung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

19.	6-VTVF-033-(07- 0149)0015-11	Straßenbau, Hauptplatz Gföhl, Vergleich über Mängelbehebung, Genehmigung Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Gföhl einerseits und der Firma Schubrig Gesellschaft m.b.H., 3500 Krems an der Donau, Lastenstraße 7, Beschlussfassung	58 020
------------	---------------------------------	---	--------

Straßenbau, Hauptplatz Gföhl, Vergleich über Mängelbehebung, Genehmigung Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Gföhl einerseits und der Firma Schubrig Gesellschaft m.b.H., 3500 Krems an der Donau, Lastenstraße 7, andererseits.

Stadtrat am 06.12.2011:
Antrag von StR. Siegfried König:
Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Gföhl einerseits und der Firma Schubrig Gesellschaft m.b.H., 3500 Krems an der Donau, Lastenstraße 7, andererseits wie folgt:

VERGLEICH

1. Die Schubrig Gesellschaft m.b.H. verpflichtet sich auf eigene Kosten zur Sanierung des Bereiches der L55B zwischen den Fußgängerübergängen auf Höhe der Volksbank einerseits und der Trafik/Kirche andererseits entsprechend der Variante 2 der Kostenschätzung der Retter & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H. vom 14.10.2010. Sollte es sich aus technischen oder optischen Gründen als erforderlich erweisen, so sind in diese Sanierung auch die Fahrbahnübergänge einzubeziehen.

Die Sanierung ist von der Schubrig Gesellschaft m.b.H. im 2. Halbjahr 2013 innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Stadtgemeinde Gföhl zügig und ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen. Der Zeitraum der Sanierung selbst darf 2 Wochen nicht überschreiten. Wird die Sanierung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Auf-

forderung abgeschlossen und/oder der Zeitraum von 2 Wochen für die Sanierung selbst überschritten, so verpflichtet sich die Schubrig Gesellschaft m.b.H. zu einer Pönalezahlung in Höhe von € 250,00 pro angefangenem Kalendertag. Die Aufforderung zur Sanierung durch die Stadtgemeinde Gföhl hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Arbeiten durch die Schubrig Gesellschaft m.b.H. bis längstens 30.11.2013 abgeschlossen werden können.

2. Die Schubrig Gesellschaft m.b.H. erklärt die Zustimmung zur Verlängerung der Gewährleistungsfrist bis 31.12.2020. Diese Erklärung bezieht sich auf das gesamte vom ursprünglichen Auftrag umfasste Gewerk und ist nicht auf den Bereich der Sanierung beschränkt.
3. Die Schubrig Gesellschaft m.b.H. verpflichtet sich gegenüber der Stadtgemeinde Gföhl aus dem Titel der Preisminde- rung zu einer Zahlung in Höhe von netto € 11.666,67 bis längstens 30.11.2013 durch Überweisung auf ein von der Stadtgemeinde Gföhl bekannt zu gebendes Konto.
4. Die im Rahmen der Sanierung abgetragenen Pflastersteine verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Gföhl und werden von der Schubrig Gesellschaft m.b.H. unentgeltlich zum Bauhof der Stadtgemeinde Gföhl transportiert.
5. Die Schubrig Gesellschaft m.b.H. verpflichtet sich, zu den Kosten der Vertreter der Stadtgemeinde Gföhl einen Bei- trag in Höhe von € 6.000,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, somit € 7.200,00, innerhalb von 14 Tagen nach Verstän- digung von der Zustimmung des Gemeinderates zu dieser Vereinbarung durch Überweisung auf das Konto Nr. 380 bei der Raiffeisenbank Krems, BLZ 32.397, zu zahlen.
6. Die Schubrig Gesellschaft m.b.H. verpflichtet sich zur Tragung einer allfälligen Vergleichsgebühr in Höhe von € 760,00.

Beschluss: mehrstimmig befürwortet.
 Dafür: ÖVP-Stadträte und FPÖ-Stadtrat Siegfried König
 Dagegen: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 13.12.2011:

Redner:

GR. Johannes Pernerstorfer, StR. Günter Steindl, GR. Leopold Ganser, GR. Margit Nagl, GR. Robert Brandtner, StR. Sabine Mai, StA.Dir. Anton Deimel, GR. Robert Kröpfl

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
 Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
 Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

Antrag von StR. Günter Steindl:

Antrag auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes. Durchführung neuerlicher Verhandlungen mit Firma Schubrig GmbH und anschließend neuerliche Beratung im Gemeinderat.

Beschluss: Antrag bleibt in der Minderheit und ist somit abgelehnt.
 Dafür: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder
 Dagegen: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

20.	8-UWWA-000-(07-0991)0007-11	Wasserversorgungsanlage Gföhl, Verordnung gemäß § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-1 i.dzt.F. über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie die Erlassung einer Wasserabgaben- ordnung gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	--

69 005

Wasserversorgungsanlage Gföhl, Verordnung gemäß § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-1 i.dzt.F. über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie die Erlassung einer Wasserabgabenordnung gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

Der Gemeinderat hat am 14.12.2010 beschlossen, für die oben genannten Gebühren jährlich eine Indexanpassung jeweils ab 1.1. des neuen Haushaltsjahres durchzuführen. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2005 Verbraucherpreisindex 2005, Basis 2005 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Grundlage für den am 14.12.2010 festgelegten Tarif gilt die für den Monat September 2010 errechnete Indexzahl (109,8). Die Indexanpassung erfolgt jährlich durch Erlassung einer entsprechenden Verordnung.

Stadtrat am 06.12.2011:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Verordnung:

Verordnung
über die Einhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Der Gemeinderat beschließt am 13.12.2011 auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-1 i.dzt.F. die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren).

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-1 i.dzt.F. folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindegewässerleitung der Stadtgemeinde Gföhl

§ 1

In der Stadtgemeinde Gföhl werden in den Katastralgemeinden

- 12010 Felling
- 12012 Gföhl
- 12013 Gföhleramt
- 12017 Hohenstein
- 12026 Litsch- u. Wurfenthalgraben
- 12029 Obermeisling
- 12030 Untermeisling
- 12047 Seeb

folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben*
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindegewässerleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 mit **€ 5,39** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6.736.322 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 50.100 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen*

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 20,73** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	20,73	62,18
7	20,73	145,10
10	20,73	207,28
20	20,73	414,56
100	20,73	2072,80
150	20,73	3109,20

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,87** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am **1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember** fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im **1. Teilzahlungsraum** jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit 1. Jänner 2012 rechtswirksam. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

§ 11
Schlussbestimmung

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen hinsichtlich Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren außer Kraft.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
Dafür: ÖVP-Stadträte und FPÖ-Stadtrat Siegfried König
Dagegen: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 13.12.2011:

Redner: GR. Johannes Pernerstorfer, StR. Günter Steindl, GR. Leopold Ganser, Vbgm. Ludmilla Etzenberger

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

21.	8-UWAW-000-(08-0862)0017-11	Abwasserkanal Gföhl, Verordnung gemäß § 6 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 i.dzt.F. über die Einhebung von Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Kanalgänzungs-, Kanalsonderabgabe) und Kanalbenützungsgebühren, Erlassung einer Kanalabgabenordnung, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	--

69 006

Abwasserkanal Gföhl, Verordnung gemäß § 6 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 i.dzt.F. über die Einhebung von Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Kanalgänzungs-, Kanalsonderabgabe) und Kanalbenützungsgebühren, Erlassung einer Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat hat am 14.12.2010 beschlossen, für die oben genannten Gebühren jährlich eine Indexanpassung jeweils ab 1.1. des neuen Haushaltsjahres durchzuführen. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2005 (Verbraucherpreisindex 2005), Basis 2005 = 100, oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Grundlage für den am 14.12.2010 festgelegten Tarif gilt die für den Monat September 2010 errechnete Indexzahl (109,8). Die Indexanpassung erfolgt jährlich durch Erlassung einer entsprechenden Verordnung.

Stadtrat am 06.12.2011:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Verordnung:

**Verordnung
Kanalabgabenordnung**

der Stadtgemeinde Gföhl

§ 1

In der Stadtgemeinde Gföhl werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Entsorgungsbereich

I. Abwasserbeseitigungsanlage Gföhl-Süd

Mischwasserkanal

Katastralgemeinde: Gföhl

Schmutzwasserkanal

Katastralgemeinde: Gföhl, Gföhleramt, Garmanns, Reitern, Litsch- und Wurfenthalgraben, Seeb, Obermeisling, Untermeisling, Hohenstein und Felling

Regenwasserkanal

Katastralgemeinde: Gföhl, Gföhleramt, Garmanns, Reitern, Litsch- und Wurfenthalgraben, Seeb, Untermeisling, Obermeisling, Hohenstein und Felling

§ 3

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal Gföhl-Süd

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,55** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.500.653 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 20.950 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal Gföhl-Süd

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 11,92** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.898.081 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 31.148 zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal Gföhl-Süd

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,77** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.653.906 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 10.018 zugrundegelegt.

§ 4

Ergänzungsabgabe Gföhl-Süd

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 5

Sonderabgabe Gföhl-Süd

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Kanalbenutzungsgebühren Gföhl-Süd

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal Gföhl-Süd:	€ 2,59
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,59
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*:	€ 2,59

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,26 festgesetzt.

§ 7
Entsorgungsbereich

II. **Abwasserbeseitigungsanlage Großmotten**

Schmutzwasserkanal

Katastralgemeinde: Großmotten

Regenwasserkanal

Katastralgemeinde: Großmotten

§ 8

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal Großmotten

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 8,29 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 492.642 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 3.050 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal Großmotten

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,77 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 251.880 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 2.350 zugrundegelegt.

§ 9

Ergänzungsabgabe Großmotten

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 10

Sonderabgabe Großmotten

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 11
Kanalbenutzungsgebühren Großmotten

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- c) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal Großmotten: € 1,87
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Großmotten: € 1,87

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € **0,26** festgesetzt.

§ 12
**Entsorgungsbereich
III. Abwasserbeseitigungsanlage Neubau**

Schmutzwasserkanal
Katastralgemeinde: Neubau

Regenwasserkanal
Katastralgemeinde: Neubau

§ 13
C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal Neubau

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **11,92** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 360.000 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 1.257 zugrundegelegt.

D. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal Neubau

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € **4,77** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 50.000 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 350 zugrundegelegt.

§ 14
Ergänzungsabgabe Neubau

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 15
Sonderabgabe Neubau

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 16
Kanalbenutzungsgebühren Neubau

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- c) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal Neubau: € 2,59
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Neubau: € 2,59

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,26 festgesetzt.

§ 17

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 18

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 19

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit 1. Jänner 2012 rechtswirksam.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: mehrstimmig befürwortet.
 Dafür: ÖVP-Stadträte und FPÖ-Stadtrat Siegfried König
 Dagegen: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 13.12.2011:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
 Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
 Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

22.	8-GHTO-000-(09-0440)0002-11	Friedhof Gföhl und Obermeisling, Erlassung einer Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	--

69 007

Friedhof Gföhl und Obermeisling, Erlassung einer Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren.

Der Gemeinderat hat am 29.09.2010 beschlossen, für die oben genannten Abgaben jährlich eine Indexanpassung jeweils ab 1.1. des neuen Haushaltsjahres durchzuführen. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste VPI 2005 (Verbrau-

cherpreisindex 2005), Basis 2005 = 100, oder ein an seine Stelle tretender Index. Grundlage für den am 29.09.2010 festgelegten Tarif gilt die für den Monat August 2010 errechnete Indexzahl (109,5). Die Indexanpassung erfolgt jährlich durch Erlassung einer entsprechenden Verordnung.

Stadtrat am 06.12.2011:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde hat in der Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende

VERORDNUNG
Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.dzt.F.
für die Friedhöfe Gföhl und Obermeisling
der Stadtgemeinde Gföhl

beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Gemäß § 35 NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480-1 i.dzt.F. werden für die Benützung der Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling beträgt für

- a) Erdgrabstellen – Familiengräber

1.	zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 261,90
2.	zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 523,80
3.	zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€ 772,20

- b) gemauerte Grabstellen (Grüfte)

1.	zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.533,00
2.	zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 3.065,90
3.	zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€ 6.106,90

- c) Urnengrabstellen

- 1. Urnengräber

1.	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 261,90
2.	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€ 523,80
3.	zur Beisetzung mehr als 8 Urnen	€ 772,20

- 2. Urnennischen

1.	zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 337,80
2.	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 675,50

3.	zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€ 1.351,10
----	-------------------------------	------------

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage (Hauptgänge und Friedhofsmauer) wird in den Gemeindefriedhöfen Gföhl und Obermeisling zu den Grabstellengebühren ein Zuschlag von 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes verrechnet.

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) für die Gemeindefriedhöfe Gföhl und Obermeisling beträgt bei

a) Erdgrabstellen ohne Grabsteinumlegung	€ 548,80
b) Erdgrabstellen mit Grabsteinumlegung	€ 824,20
c) Erdgrab mit Deckel und Mitteleinlagewände	€ 1.030,00
d) Gräfte	€ 1.567,30
e) blinde Gräfte (Erdgrab mit 1-teiligem Deckel)	€ 893,80
f) blinde Gräfte (Erdgrab mit 3-teiligem Deckel)	€ 990,00
g) Urnengräber	€ 145,50
h) Urnennischen	€ 145,50

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Zur Beerdigungsgebühr für Begräbnisse außerhalb der Dienstzeit (Freitagnachmittag und Samstagvormittag), wird ein Zuschlag von 30 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes verrechnet.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt

für jeden angefangenen Tag	€ 18,70
jedoch höchstens	€ 74,80

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft, die bisherige Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beschluss: mehrstimmig befürwortet.
Dafür: ÖVP-Stadträte und FPÖ-Stadtrat Siegfried König
Dagegen: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 13.12.2011:

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

23.	9-VVVE-000-(11-0001)0003-11	Finanzen, Darlehensaufnahme für Straßenbau 2011, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	---

70 012

Finanzen, Darlehensaufnahme für Straßenbau 2011.

Zur Bedeckung des a.o. Vorhabens Straßenbau 2012 ist ein Darlehen in der Höhe von € 80.000,-- aufzunehmen. Fünf Banken werden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Donnerstag, dem 01.12.2011, 11.00 Uhr, eingeladen. Angebotseröffnung fand am 02.12.2011 statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote:

Ergebnis: Preisauskunft	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M Euribor	Zinssatz	Summe fiktiver Tilgungsplan
Volksbank	€ 80.000,--	1,25	2,83	98.918,81
Sparkasse	€ 80.000,--	0,95	2,53	96.800,66
Raiffeisenbank	€ 80.000,--	0,99	2,57	97.069,09
Hypo Investm.	€ 80.000,--	1,05	2,63	97.510,76
Bawag PSK	€ 80.000,--	kein Angebot abgegeben		

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von Vbgrm. Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 3, auf der Grundlage der Preisauskunft vom 30.11.2011.

Darlehenshöhe: € 80.000,--, Laufzeit 25 Jahre.

Variable Verzinsung 3-Monats Euribor, Aufschlag 0,95 Euro Interbank Offered Rate; ungewichteter Durchschnitt (Basis: fiktiver Vergleichszinssatz Monat Oktober 2011 Wert 1,58 + 0,95 = 2,53 % variabler Zinssatz).

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.

Dafür: ÖVP-Stadträte und FPÖ-Stadtrat Siegfried König

Enthaltung: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 13.12.2011:

Redner:

StR. Günter Steindl

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

24.	8-UWAW-000-(11-0012)0002-11	Gföhl, B37 Knoten OST, gemeinsame Regenentwässerung, Entscheidung über Kostenanteil der Stadt Gföhl für Betriebsgebiet westlich der OMV, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	---

70 009

Gföhl, B37 Knoten OST, gemeinsame Regenentwässerung, Entscheidung über Kostenanteil der Stadt Gföhl für Betriebsgebiet westlich der OMV. Das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl hat für die gesamte Regenentwässerung westlich der OMV die Einzugsflächen ermittelt. Gemäß dem vorliegenden Projektsplan GZ: 3111P.Aba sind die Einzugsflächen 1, 2, 3, 4 und 5 der Stadtgemeinde Gföhl zuzurechnen. Die Einzugsflächen S1, S2 und S3 sind dem Straßenbauprojekt der NÖ Straßenbauabteilung 7 zuzurechnen. Demnach ergibt sich für die Stadtgemeinde Gföhl für das Rückhaltebecken ein Baukostenanteil von 61,47 % und für die Regenentwässerungskanäle ein Baukostenanteil von 12,54 %. Dieser Aufteilungsschlüssel soll künftig auch für die Instandhaltung der Anlagen gelten. Das wasserrechtliche Einreichprojekt für die gesamte Regenentwässerung wird von der NÖ Straßenbauabteilung in Auftrag gegeben, welche auch Konsenswerberin bei der Wasserrechtsbehörde sein wird. Die Baudurchführung erfolgt zur Gänze durch die NÖ Straßenbauabteilung.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von StR. Siegfried König:

Gföhl, B37 Knoten OST, Bau einer Regenentwässerung gemeinsamen mit der NÖ Straßenbauabteilung 7, nach dem Einreichprojekt des Technischen Büros für Kulturtechnik Ing. Wilhelm Seidl, 3500 Krems, Göglstraße 14, GZ 3111P.Aba. Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem in der Folge angeführten Aufteilungsschlüssel.

Kostenschätzung – Aufteilungsschlüssel:

Ablaufkanal	NÖ Straßenbauabteilung zur Gänze	61.347,-- o. MwSt.
Regenwasserkanäle	NÖ Straßenbauabteilung 87,46 %	37.572,-- o. MwSt.
	Stadt Gföhl 12,54 %	5.412,-- o. MwSt.
Regenrückhaltebecken 1.430 m ²	NÖ Straßenbauabteilung 38,53 %	42.427,-- o. MwSt.
	Stadt Gföhl 61,47 %	67.683,-- o. MwSt.
Summe Kostenschätzung		214.621,-- o. MwSt.

voraussichtlicher Baukostenanteil NÖ Straßenbauabteilung 7	€ 141.526,-- o. MwSt.
voraussichtlicher Baukostenanteil Stadt Gföhl	€ 73.095,-- o. MwSt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 13.12.2011:

Redner:

GR. Johannes Pernerstorfer

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.

Dafür: ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Dagegen: WfG-Gemeinderatsmitglieder

25.	9-HRBU-000-(11-0001) 0021-11	Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan, Genehmigung, Beschlussfassung	70 013
------------	---------------------------------	--	--------

Voranschlag der Stadtgemeinde Gföhl für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich Kommunalbetriebe und Dienstpostenplan, Genehmigung.

Stadtrat am 06.12.2011:

Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Der vom Bürgermeister gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000-10, am 25.11.2011 öffentlich aufgelegte Voranschlag für das Haushaltsjahr 2012 wird wie folgt genehmigt:

Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

I.

Voranschlag

Voranschlag 2011 mit folgenden Einnahmen und Ausgaben inklusive aller im Voranschlagsentwurf enthaltenen Zusatzdaten.

A.) Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	€ 5.488.300,--
	Ausgaben	€ 5.488.300,--
B.) Außerordentlicher Voranschlag	Einnahmen	€ 1.175.100,--
	Ausgaben	€ 1.175.100,--
C.) Gesamtvoranschlag	Einnahmen	€ 6.663.400,--
	Ausgaben	€ 6.663.400,--

II. Abgaben

Einhebung der Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze gemäß dem vorliegenden Voranschlagsentwurf.

III. Kassenkredit

Gem. § 79 NÖ GO 1973, LGBl. 1000 i.dzt. Fassung

Aufnahme eines Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in der Höhe von maximal einem Zehntel der veranschlagten Einnahmen.

Der Kassenkredit dient dem vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen. Er hat demnach die Aufgabe, Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen, zu überbrücken.

(Die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung fällt in die Kompetenz des Gemeinderates, nicht jedoch die Aufnahme eines Kassenkredites, weil die Höhe der erforderlichen Kassenkredite ohnehin gleichzeitig mit dem Voranschlag vom Gemeinderat beschlossen wird und somit die konkrete Aufnahme des Kassenkredites keine richtungsweisende Entscheidung darstellt.)

IV. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Abdeckung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 773.100,-- festgelegt.

	Zugang	Tilgung	Netto - Zugang
Darlehen 2012	€ 773.100,--	€ 421.100,--	€ 352.000,--
	Hoheitsverwaltung	Gde. Betriebe	Gesamtdarlehensstand:
Voraussichtlicher Darlehensstand zum 31.12.2012	2.055.500,--	€ 6.906.700,--	€ 8.962.200,--
VA Jahr 2012	22,94 %	77,06 %	100 %
VA Jahr 2011	23,86 %	76,14 %	100 %

V. Dienstpostenplan

Die Besetzung der Dienstposten kann entsprechend dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.

VI. Voranschlag – Abweichungen zum Rechnungsabschluss

Die im § 15 Abs.1 Zif. 7 der VRV vom Gemeinderat hinsichtlich der Abweichungen des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Voranschlag zu beschließenden Wertgrenzen werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag sind bei einer Differenz von mehr als 100 %, wobei der Betrag jedoch mindestens € 7.000,-- ausmachen muss, zum Voranschlagsansatz zu erläutern.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
Dafür: ÖVP-Stadträte und FPÖ-Stadtrat Siegfried König
Dagegen: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 13.12.2011:

Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger verlässt um 20.55 Uhr den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an Frau Vbgm. Ludmilla Etzenberger.

StR. Siegfried König und GR. LAbg. Josef Edlinger verlassen um 20.57 Uhr den Sitzungssaal.

Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger ist ab 20.58 Uhr wieder anwesend.

StR. Siegfried König und GR. LAbg. Josef Edlinger sind ab 21.09 Uhr wieder anwesend.

Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger, StR. Siegfried König und GR. LAbg. Josef Edlinger sind zur Beschlussfassung wieder anwesend.

Redner:

Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. Günter Steindl, GR. Leopold Ganser, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Johannes Pernerstorfer, StR. Siegfried König, GR. LAbg. Josef Edlinger, GR. Manfred Kolar

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

Eine schriftliche Stellungnahme von der WfG Gemeinderatsfraktion vom 13.12.2011 wird durch GR. Leopold Ganser erläutert und als **Beilage F)** zu diesem TOP zum Akt genommen.

26.	9-HRBU-000-(07-1028)0004-11	Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl (2013-2016), Genehmigung, Beschlussfassung	70 014
------------	-----------------------------	---	--------

Nach plangemäßer Durchführung des Haushaltsplanes 2012 wird sich der Mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde Gföhl für die Jahre 2013 bis 2016 wie unten angeführt darstellen.

Zum Ausgleich des Abganges des ordentlichen Haushaltes sind als formeller Haushaltsausgleich für das Jahr 2014 € 42.800,--, für das Jahr 2015 € 99.000,--, und für das Jahr 2016 € 143.300,-- ausgewiesen.

Stadtrat am 06.12.2011:
Antrag von Vbgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Mittelfristigen Finanzplanes 2013 – 2016.

Ordentlicher Haushalt				Betrag €			Außerordentlicher Haushalt		
Jahr	Einnahmen	Ausgaben	HH-Ausgl.	Jahr	Einnahmen	Ausgaben			
2013	5.507.900,--	5.507.900,--		2013	708.100,--	708.100,--			
2014	5.580.500,--	5.623.300,--	42.800,--	2014	298.100,--	298.100,--			
2015	5.681.000,--	5.780.000,--	99.000,--	2015	298.100,--	298.100,--			
2016	5.773.900,--	5.917.200,--	143.300,--	2016	298.100,--	298.100,--			

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
Dafür: ÖVP-Stadträte und FPÖ-Stadtrat Siegfried König
Dagegen: SPÖ-Stadträte

Gemeinderat am 13.12.2011:

GR. Reg.-Rat Walter Kalsner verlässt den Sitzungssaal um 21.46 Uhr
GR. Reg.-Rat Walter Kalsner ist ab 21.49 Uhr wieder anwesend.
GR. Reg.-Rat Walter Kalsner ist bei der Beschlussfassung anwesend.

Redner:

Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. Günter Steindl, GR. Johannes Pernerstorfer, StR. Siegfried König, GR. Leopold Ganser

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP- und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen: SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder

27.	0-ZPWA-000-(11-0003)0001-11	Gföhleramt, Umwidmung Gst. 851, EZ 564, KG 12013 Gföhleramt, Entscheidung über Anordnung einer Volksbefragung, Beschlussfassung	71 007
------------	-----------------------------	---	--------

Gföhleramt: Im Sonder-Jourfixe der Stadtratsmitglieder am 01.12.2011 wurde Übereinstimmung erzielt, über die geplante Umwidmung Gst. 851, EZ 564, KG 12013 Gföhleramt, eine Volksbefragung durchzuführen.

Stadtrat: 06.12.2011:

Antrag der ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Stadtratsmitglieder:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt in seiner Sitzung am 13.12.2011 im Sinne des § 63 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F., eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindeglieder durch Anordnung einer Volksbefragung.

Die Fragestellung lautet:

Sind Sie für die Flächenwidmung Bauland-Sondergebiet (Sakralbau) – Friedensdenkmal auf der Parzelle 851, KG Gföhleramt? JA | NEIN

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass bei einer Wahlbeteiligung von mindestens 50 % der Wahlberechtigten das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten ist.

Beschluss: Mehrstimmig befürwortet.
Dafür: ÖVP-Stadträte mit Ausnahme von Vbgm. Ludmilla Etzenberger, FPÖ-Stadtrat Siegfried König, SPÖ Stadträte
Enthaltung: Vbgm. Ludmilla Etzenberger

Gemeinderat am 13.12.2011:

Redner:

GR. Leopold Ganser, GR. Günter Steindl, StR. Siegfried König, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. LABg. Josef Edlinger

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP- Gemeinderatsmitglieder mit Ausnahme Vbgm. Ludmilla Etzenberger, SPÖ-Gemeinderatsmitglieder
Dagegen: WfG- Gemeinderatsmitglieder, StR. Siegfried König
Stimmhaltung: Vbgm. Ludmilla Etzenberger

Abänderungsantrag vom 13.12.2011:

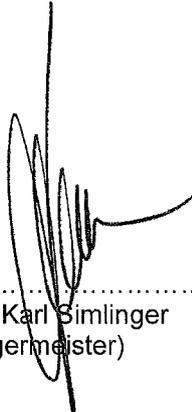
Die WfG-Gemeinderatsmitglieder sowie StR. Siegfried König stellen zum Antrag des Stadtrates bezüglich der Anordnung einer Volksbefragung für die Umwidmung des Gst. 851, EZ 564, KG Gföhleramt, den Abänderungsantrag auf Entfall der 50 %-Klausel. Der Antrag wird als **Beilage G**) zum Akt genommen.

Beschluss: Abänderungsantrag bleibt in der Minderheit und ist somit abgelehnt.
Dafür: WfG- Gemeinderatsmitglieder, StR. Siegfried König
Dagegen: ÖVP- Gemeinderatsmitglieder mit Ausnahme Vbgm. Ludmilla Etzenberger, SPÖ-Gemeinderatsmitglieder
Stimmhaltung: Vbgm. Ludmilla Etzenberger

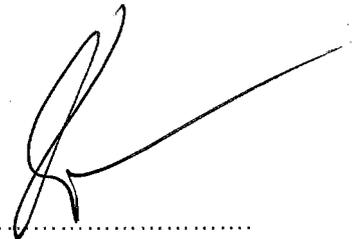
28.		Berichte
	StA.Dir. Anton Deimel	Danke im Namen aller Rathausmitarbeiter an die Gemeinderatsmitglieder für die gute Zusammenarbeit. Bitte an ein Gemeinderatsmitglied, künftig einzelne Rathausmitarbeiter nicht mehr namentlich in politische Diskussionen hineinziehen.

Ende der Gemeinderatssitzung: 22.25 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am2012 unterfertigt.



.....
 Ök.-Rat Karl Simlinger
 (Bürgermeister)



.....
 StA.Dir. Anton Deimel
 (Schriftführer)



.....
 Gemeinderat
 (Protokollprüfer SPÖ)

.....
 Gemeinderat
 (Protokollprüfer ÖVP)

.....
 Gemeinderat
 (Protokollprüfer WFG)

.....
 Gemeinderat
 (Protokollprüfer FPÖ)